



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 19.12.2016

Beschluss Nr. 189/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Anbringung von Werbeanlagen“, Marktstraße 75, 77, 79 und 81

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Anbringung von Werbeanlagen, 1. LED-Fernsehwand an der Ostfassade, 2. Objektwerbung an der Fassade Nord + Ost mit leuchtenden Einzelbuchstaben, 3. LED Fernsehwand zwischen Glasfassade Eingang Nord-Ost“ in der Marktstraße 75, 77, 79 und 81 (Flurstücke 24/2, 24/3, 24/4, 24/6, 46/1, 52, 55, 179/4, 179/5, 179/6, 179/8, 181/4, 806/51 und 834/53, Flur 1, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

Beschluss Nr. 190/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung City Star Werbeanlage“, Schwarzburger Chaussee 54

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten City Star Werbeanlage für den wechselnden Plakatanschlag“ in der Schwarzburger Chaussee 54 (Flurstück 1548/4, Flur 13, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 07.12.2016

Beschluss-Nr. 192/2016

Fördermittel 2016 - Freundeskreis Heidecksburg: Ergänzung der Sammlung „Rococo en miniature“

Der Freundeskreis Heidecksburg erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt „Ergänzung der Sammlung ‚Rococo en miniature‘ – Ankauf Schloss Musenhain“ in Höhe von 5.000 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 35.000 €. Grundlage bildet der Antrag vom 28.11.2016.

Beschluss-Nr. 183/2016

Sportfördermittel 2016

Für das Jahr 2016 vergibt die Stadt Rudolstadt Sportfördermittel für Mitglieder, Fahrtkosten und Lizenzen in Höhe von 17.006,65 €. gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 184/2016

Sportfördermittel 2016 - Langlebige Sportgeräte

Für das Jahr 2016 erhalten folgende Sportvereine einen Zuschuss für lang-

lebige Sportgeräte:

- Flugsportverein „Otto Lilienthal“ e. V. in Höhe von 1.410,00 €
- Fliegerschule Rudolstadt e. V. in Höhe von 750,00 €

Folgende Anträge auf Zuschuss für langlebige Sportgeräte werden abgelehnt:

- SV 1883 Schwarzza e. V.
- Tennisverein am Saalebogen e. V.

Beschluss-Nr. 185/2016

Fördermittel SV 1883 Schwarzza e. V. für Internationale Jugendbegegnung in Annecy

Die Internationale Jugendbegegnung des SV 1883 Schwarzza e. V. in Annecy vom 10.08.2016 bis 17.08.2016 wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 500 € (Fünfhundert Euro) gemäß Finanzierungsplan vom 22.11.2016 gefördert.

Beschluss-Nr. 186/2016

Maßnahmeplanung Jugendarbeit 2017

Die Jahresplanung 2017 für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 17.11.2016 wird bestätigt.

Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt (RuSoPaS)

Neufassung vom 06.12.2016

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242,244), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 8. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Rudolstadt und ihre Partner möchten Einwohnern der Stadt in besonderen Lebenslagen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen bzw. erleichtern, Integration fördern und Verwaltungsleistungen zur Verfügung stellen. Mit dem Sozialpass wird den Anspruchsberechtigten ermöglicht, verschiedene kulturelle, sportliche und pädagogische Angebote ihrer Stadt kostenfrei oder zu vergünstigten Konditionen wahrzunehmen.

§ 1

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 10 Absatz 1 ThürKO die Einwohner der Stadt Rudolstadt und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen

- Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII
- Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII



- Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III (BAB) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Der Sozialpass ist schriftlich unter Beibringung der in Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der Stadt Rudolstadt zu beantragen.
- (2) Folgende Unterlagen sind für die Beantragung im Original vorzulegen
 - Antrag für einen Sozialpass nach Anlage 1
 - ein aktueller Bescheid über die Leistung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung
 - aktuelles Passfoto.
- (3) Der Wohnsitz in der Stadt Rudolstadt ist nachzuweisen. Ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass mit Meldebescheinigung ist vorzulegen. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, die Wohnsitzangabe im Einwohnermelderegister zu prüfen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach § 1 vor und sind alle Unterlagen beigebracht, so ist dem Antragsteller ein Sozialpass auszustellen. Minderjährige Kinder werden bis zum 6. Lebensjahr in den Sozialpass des Berechtigten eingetragen. Ab dem 7. Lebensjahr erhalten minderjährige Kinder einen eigenen Sozialpass.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Sozialpassinhaber kann folgende Leistungen der Stadt Rudolstadt bzw. deren städtischen Einrichtungen erhalten:
 - kostenfreie Ausfertigung von Abschriften sowie anderen Vervielfältigungen, soweit das Original von der Stadt Rudolstadt erstellt wurde
 - kostenfreie amtliche Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen, soweit das Original von der Stadt Rudolstadt im eigenen Wirkungskreis erstellt wurde
 - kostenfreie Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Stadtverwaltung im Rahmen der Gesetze dazu berechtigt ist
 - kostenfreie Kopien und Beglaubigung von Leistungsbescheiden für den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
 - 50 % Ermäßigung beim Erwerb der Dauerkarte für das Rudolstadt-Festival auf den Preises, der für die Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gilt
 - kostenfreie Nutzung des Kinderkinos im Soziokulturellen Jugendzentrum „Saalgärten“ für Kinder bis 14 Jahre
 - Ermäßigungen in Höhe von
 - o 50 % auf Benutzerkarten der Stadtbibliothek Rudolstadt
 - o 50 % bei Veranstaltungen der Stadtbibliothek Rudolstadt
 - o 50 % zum Kinosommer der Stadt Rudolstadt
 - o 50 % bei Veranstaltungen im Soziokulturellen Jugendzentrum „Saalgärten“

- o 50 % auf den Tageseintritt im Freibad

- Ermäßigung auf den Eintritt in das Museum des Schillerhauses Rudolstadt
- Ermäßigung auf den Eintritt in die Thüringer Bauernhäuser.

- (2) Kostenfreiheit bzw. Ermäßigungen sind bei Mitgliedschaften und Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzungen und Bestimmungen der einzelnen Körperschaften möglich. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit Dritten Vereinbarungen zu schließen, die vergünstigte Leistungen mit Bezug auf den Sozialpass der Stadt Rudolstadt anbieten möchten.
- (3) Das Leistungsangebot des Sozialpasses nach Abs. 1 und Abs. 2 wird auf den Internetseiten der Stadt Rudolstadt ausgewiesen. Bei Ausgabe des Sozialpasses wird dem Antragsteller ein Informationsblatt zum Leistungsangebot ausgehändigt. Diese Veröffentlichungen haben lediglich deklaratorischen Charakter und entfalten keinen Anspruch gegenüber der Stadt Rudolstadt oder gegenüber Dritten.

§ 4 Gültigkeit, Nachweispflicht und Missbrauch

- (1) Der Sozialpass ist personengebunden und nicht übertragbar.
- (2) Der Sozialpass wird auf den Zeitraum der Bewilligung des Leistungsbescheides nach § 2 Abs. 2 befristet, maximal jedoch für ein Jahr. Der Sozialpass wird auf Antrag verlängert, wenn die Leistung nach § 1 durch Bescheid erneut bewilligt wurde bzw. eine andere Leistung nach § 1 bezogen wird. Entsprechend § 2 Abs. 2 ist der neue Leistungsbescheid vorzulegen.
- (3) Änderungen sind der Stadt Rudolstadt umgehend anzuzeigen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 dieser Satzung oder bei Wegzug aus der Stadt Rudolstadt ist der Sozialpass unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Der Sozialpass berechtigt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument zu den vorstehenden Ermäßigungen.
- (5) Innerhalb der Geltungsdauer wird bei Verlust der Sozialpass nicht ersetzt.
- (6) Eine missbräuchliche Nutzung des Sozialpasses führt zum Entzug desselben. Bei fortgesetztem Missbrauch kann der Sozialpass dauerhaft entzogen werden. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Rudolstadt zurückzuerstatten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 31. März 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rudolstadt, den 06.12.2016
Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage: Antrag Sozialpass



Antrag Ausstellung/Verlängerung eines Sozialpasses der Stadt Rudolstadt

- Haushaltsvorstand
- Familienangehörige (Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | | | | | |
|--|--|---------|---------|--------------|--|
| Name | | Vorname | | Geburtsdatum | |
| Straße | | | Wohnort | | |
| Erklärung: Ich versichere, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Ich wurde darauf hingewiesen, dass der Sozialpass bei missbräuchlicher Verwendung entzogen werden kann, bei Wegzug oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen unaufgefordert zurückzugeben ist und innerhalb der Geltungsdauer nicht ersetzt wird. | | | | | |
| _____ Datum, Unterschrift | | | | | |
| Vorgelegte Nachweise des Familieneinkommens: (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII <input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes <input type="checkbox"/> BAB/BAföG <input type="checkbox"/> Leistungsbescheid nach Asylbewerberleistungsgesetz <input type="checkbox"/> Wohngeld | | | | | |

| | | | |
|---|----------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| (Nur vom Bearbeiter ausfüllen) | | | |
| <input type="checkbox"/> Antrag wurde genehmigt | | | |
| Sozialpass-Nr. | gültig vom | bis | ausgestellt am |
| _____ | | _____ | |
| Unterschrift des Bearbeiters | | Abholung am: _____ | |
| _____ | | Unterschrift des Empfängers | |
| Verlängerung bis: | | | |
| Datum | Unterschrift Antragsteller | Datum | Unterschrift Bearbeiter |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Rudolstadt, den 06.12.2016
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Hinweis auf Bekanntmachungen des ZWA im Amtsblatt

Die Stadt Rudolstadt als Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt weist entsprechend ThürKGG § 22, Absatz 2 darauf hin, dass die amtliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung im Amtsblatt Nr. 13/2016 vom 17.12. 2016 erfolgt ist.

Zahlungstermin für Gewerbesteuer – Vorauszahlungen 2017 beachten

Am 15. Februar 2017 werden die Raten für das I. Quartal 2017 für die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten

Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
SG Steuern

Aufruf Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2017

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Stadt Rudolstadt pflegt die Tradition, an diesem Tag auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter der Kirche, von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahnmal zusammen, um an den dunkelsten Zeitabschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen Gedenken an alle dadurch ums Leben gekommenen ein Gebinde niederzulegen.

Zum Gedenktag 2017 rufen der Stadtrat und der Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts dazu auf, am

Freitag, 27. Januar 2017, um 16.00 Uhr
am Mahnmal auf dem
Platz der Opfer des Faschismus

gemeinsam an einer Kundgebung teilzunehmen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Hinweis:

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de/ im Bereich „Aktuelles“ Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.

- Ende des amtlichen Teiles - Stadt Rudolstadt